

Muster-Vergütungsvereinbarung

**Betreuung und Förderung von Kindern
in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bzw.
heilpädagogischen Gruppen in kombinierten Kindertageseinrichtungen**

in Westfalen-Lippe

für die Umstellungsphase

**gemäß Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe vom 23.07.2019,
Anlage U Ziffern 1.3 und 3.2.2**

zwischen
.....
.....
.....

Träger der Kindertageseinrichtung:

als **Leistungserbringer**

und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.....
.....
.....

als **Träger der Eingliederungshilfe**

§ 1

Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Grundlage für die Vergütungsvereinbarung ist die Leistungsvereinbarung vom
- (2) Die Vergütungsvereinbarung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit gemäß § 123 Abs. 2 SGB IX. Mit der Vergütungsvereinbarung wird der Leistungserbringer nach § 127 Abs. 1 SGB IX in die Lage versetzt, die in der Leistungsvereinbarung vereinbarte Leistung zu erbringen.
- (3) Die Vergütung besteht mindestens aus Grundpauschale, Investitionsbetrag, Maßnahmepauschale sowie Therapiezuschlag.

§ 2

Vergütungssätze

Die Grundpauschale beträgt je Kalendertag	Euro.
Der Investitionsbetrag beträgt je Kalendertag	Euro
Die Maßnahmepauschale beträgt je Kalendertag	Euro
Der Therapiezuschlag beträgt je Kalendertag	Euro
Die Gesamtvergütung beträgt je Kalendertag	Euro

§ 3

Weitergeltung weiterer bisheriger Vertragsbestimmungen

Weitere bisherige Vertragsbestimmungen zu vergütungsrelevanten Tatbeständen insbesondere zur Fortzahlung von Vergütungsbestandteilen bei vorübergehender Abwesenheit von Kindern, zu den Kosten der Beförderung und zur Abrechnung gelten weiter, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich eine andere Regelung.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die hier vereinbarten Entgelte die Regelungen des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages weiter.
- (2) Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020, längstens bis zum Ablauf der Leistungsvereinbarung.
- (3) Nach Ablauf des Vergütungszeitraumes gelten die vereinbarten oder von der Schiedsstelle festgesetzten Vergütungen bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.
- (4) Wird eine neue Leistungsvereinbarung auf der Basis einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart, ist zwingend auf der Grundlage der neu

abgeschlossenen Leistungsvereinbarung eine neue Vergütungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abzuschließen.

(5) Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam.

..... und Münster, den

Für den Leistungserbringer:

Für den Träger der Eingliederungshilfe:
Im Auftrag
